

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Grünwald

vom 29. November 2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
(GrüAbl. Nr. 49 vom 07.12.2001)

Änderungen: 26.10.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005;
(GrüAbl. Nr. 47 vom 19.11.2004)

03.08.2009, in Kraft getreten am 01.10.2009
(GrüAbl. Nr. 32/33 vom 06.08.2009)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Grünwald folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet.

- (2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücksfläche durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen;

das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudeflucht hinausragen.

- (8) Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschoßfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlaß oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 7), wenn sich die zulässige Geschoßfläche i.S.v. Abs. 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

- | | | |
|---------------------------------------|---|------|
| a) Pro Quadratmeter Grundstücksfläche | € | 0,26 |
| b) Pro Quadratmeter Geschoßfläche | € | 2,66 |

In einem anliegenden Preisblatt sind die Netto- und Bruttoentgelte (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) aufgeführt. Dieses Preisblatt ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der

Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	22,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	31,00 €/Jahr
bis 15,0 m ³ /h	369,00 €/Jahr
über 15,0 m ³ /h	738,00 €/Jahr

- (3) In einem anliegenden Preisblatt sind die Netto- und Bruttoentgelte (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) aufgeführt. Dieses Preisblatt ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 0,98 €² pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,65 €³ pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) In einem anliegenden Preisblatt sind die Netto- und Bruttoentgelte (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) aufgeführt. Dieses Preisblatt ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem

¹ Fassung gem. GR-Beschluss vom 28.07.2009, in Kraft getreten am 01.10.2009 (GrüAbl. Nr. 32/33/06.08.2009);

² Fassung gem. GR-Beschluss vom 28.07.2009, in Kraft getreten am 01.10.2009 (GrüAbl. Nr. 32/33/06.08.2009);

³ Fassung gem. GR-Beschluss vom 28.07.2009, in Kraft getreten am 01.10.2009 (GrüAbl. Nr. 32/33/06.08.2009);

Gebührensschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

**§ 13
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, wenn er alleiniger Nutzer ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Der Restbetrag wird mit der Jahresabrechnung erhoben. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 15
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kosten und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 28. November 1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Dezember 1998 außer Kraft.

Anlage zur BGS-WAS

4Preisblatt zur BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) der Gemeinde Grünwald

§ 15 BGS-WAS regelt, dass zu den Beiträgen, Kosten und Gebühren die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben wird. Bei der Erhebung der Beiträge und Gebühren wird die Mehrwertsteuer übrigens nicht auf den einzelnen Beitrags- und Gebührensatz, sondern erst auf den Gesamtnettobetrag des Abgabebescheides aufgeschlagen, um Rundungsdifferenzen zu vermeiden.

Damit ergeben sich folgende Beträge:	Netto EURO	Brutto EURO
§ 6 Beitragssatz		
a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	0,26	0,28
b) pro Quadratmeter Geschoßfläche	2,66	2,85
§ 10 Grundgebühr		
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss		
bis 2,5 m³/h	22,00/Jahr	23,54/Jahr
bis 6,0 m³/h	31,00/Jahr	33,17/Jahr
bis 15,0 m³/h	369,00/Jahr	394,83/Jahr
über 15,0 m³/h	738,00/Jahr	789,66/Jahr
§ 11 Verbrauchsgebühr		
(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers	0,98	1,05
(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers	1,65	1,77

⁴ Fassung gem. GR-Beschluss vom 28.07.2009, in Kraft getreten am 01.10.2009 (GrüAbl. Nr. 32/33/06.08.2009);